

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-185/2015 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.05.2015 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Verlängerung des Durchführungszeitraumes und der Erhöhung des Gesamtkostenrahmens - Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne im OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, GemHVO, BauGB

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt auf der Grundlage der §§ 136 ff (Besonderes Städtebaurecht) und insbesondere § 172 (Sechster Teil, Erster Abschnitt) BauGB, dass die Erhaltungsmaßnahme „Gesamte Altstadt“ Stolberg nicht 2017, sondern voraussichtlich erst Ende 2024 abgeschlossen wird.

Des Weiteren wird auf der Grundlage des § 149 BauGB die Erhöhung des Gesamtkostenrahmens der Erhaltungsmaßnahme „Gesamte Altstadt“ Stolberg von 55,0 Mio. Euro auf voraussichtlich 57,5 Mio. Euro beschlossen.

Begründung:

Auf Grund der umfangreichen Sanierungsarbeiten auf dem Schloss Stolberg, die mit dem 5. Bauabschnitt abgeschlossen werden sollen, sind noch erhebliche Fördermittel des Bundes und des Landes erforderlich, um die Gesamtfinanzierung zu sichern. Nach Mitteilung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr können diese Fördermittel jedoch nicht sofort in der erforderlichen Höhe bereitgestellt werden. Hierfür sind mindestens noch 3 Programmjahreszeiträume (ein Programmjahr erstreckt sich über 5 Haushaltsjahre) erforderlich. Die Erhaltungsmaßnahme kann daher, inklusive eines noch erforderlichen Schlussabrechnungszeitraumes, nicht vor Ende des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

Die ursprünglich für die Erhaltungsmaßnahme „Gesamte Altstadt“ Stolberg geplanten Gesamtkosten i. H. von ca. 55,5 Mio. €, die sich im Wesentlichen aus Fördermitteln des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz und aus Eigenmitteln der Stadt Stolberg, jetzt der Gemeinde Südharz zusammensetzen, müssen wegen der nun vorliegenden neuen Kostenkalkulation für die Fertigstellung der Sanierung des Schlosses Stolberg im 5. Bauabschnitt neu geschätzt und mit den jeweiligen Fortführungsanträgen beantragt werden.

Gemeinde Südharz

Voraussetzung für die entsprechende Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des erwähnten Förderprogrammes für die Sanierung des Schlosses Stolberg ist die Übernahme der aufzubringenden Eigenanteile durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Bereits bewilligt sind für die Erhaltungsmaßnahme bis zum Programmjahr 2013 insgesamt 35,0 Mio. € Förder- und Eigenmittel. Mit Fortsetzungsantrag Programmjahr 2015 wurden insgesamt 21,5 Mio. € Förder- und Eigenmittel beantragt. Für die Programmjahre 2016 und 2017 wird von einem weiteren Bedarf von jeweils ca. 0,5 Mio. € für die Ausfinanzierung kommunaler Maßnahmen ausgegangen.

geschätzte Gesamtkosten:	57,5 Mio. €
bisher bewilligte Fördermittel (inkl. Eigenanteil) bis PJ 2013:	35,0 Mio. €
beantragte Fördermittel mit Fortsetzungsantrag PJ 2015:	21,5 Mio. €
geplante Fördermittel mit künftigen Fortsetzungsanträgen PJ 2016/17:	<u>1,0 Mio. €</u>
geplante Gesamtförderung (inkl. Eigenanteil):	57,5 Mio. €

Bis zum Programmjahr 2016 sind diese Mittel bereits im kommunalen Haushalt veranschlagt. Insgesamt wird aus heutiger Sicht von einem Gesamtkostenbedarf i. H. von 57,5 Mio. € für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahme „Gesamte Altstadt“ Stolberg ausgegangen.

Anlage

Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Die Übernahme der Eigenmittel erfolgen durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Kirche. Für die Programmjahre 2016 und 2017 müssen durch die Gemeinde 200.000,00 € Eigenmittel aufgebracht werden. Die Maßnahmen müssen in den entsprechenden Jahren geplant werden.

.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates